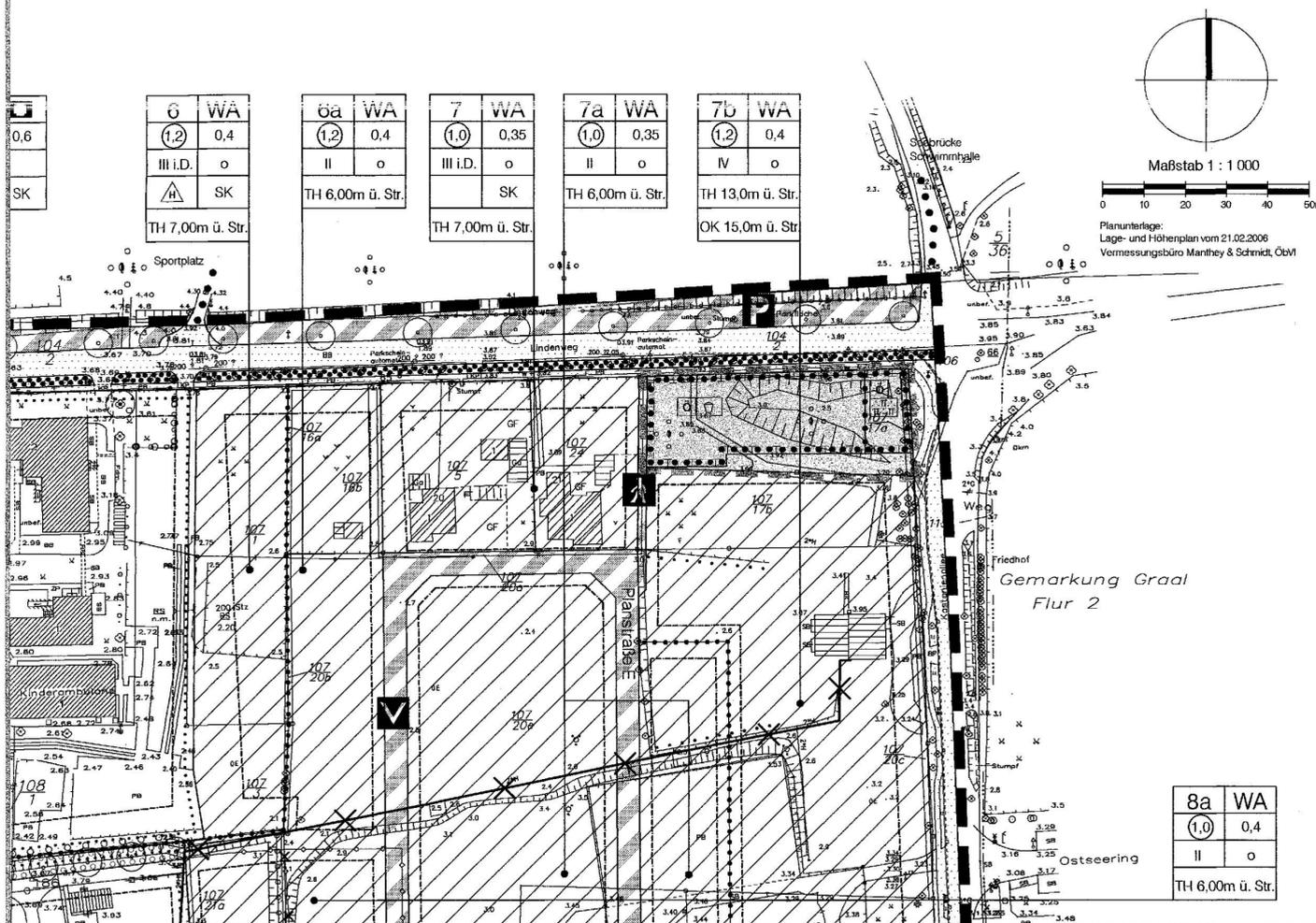


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GRAAL - MÜRITZ

ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1-10

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom 31.05.2006 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-10 für das Gebiet „Eselswiese“, südlich des Lindenweges, westlich der Kastanienallee, nördlich der Lange Straße und östlich der Dr.-Leber-Str. bzw. der A.-Bebel-Str., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



VERFAHRENSVERMERKE

- Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 10.04.2006 erfolgt.
- Für die von den Planänderungen betroffene Öffentlichkeit bestand in der Zeit vom 18.04.2006 bis zum 03.05.2006 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 07.04.2006 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 31.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.05.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.05.2006 gebilligt.
- Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert.
- Der katastermäßige Bestand am 21.02.2006 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. In Hinblick auf die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25.000... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der geänderte Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 12.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 12.06.2006 in Kraft getreten.

Graal-Müritz, 18.06.06
Giese
Bürgermeister

Rostock, 19.06.2006
Schmidt
ÖbV

Graal-Müritz, 16.06.06
Giese
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)		
WA	Wohnbauflächen Hinweis: Teil B Nr. 5.1.9 der Satzung vom 27.02.2003 (Fassadenbegrünung) ist zu beachten.	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GFZ	Geschoßflächenzahl	
GRZ	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse	
Höhe baulicher Anlagen		
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über HN	
OK	Oberkante als Höchstmaß über HN	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
o	Offene Bauweise	
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
	Grünflächen	
o	öffentliche Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Spielplatz	
	naturnahe Parkanlage, auch § 9 Abs. 1 Nr. 20	

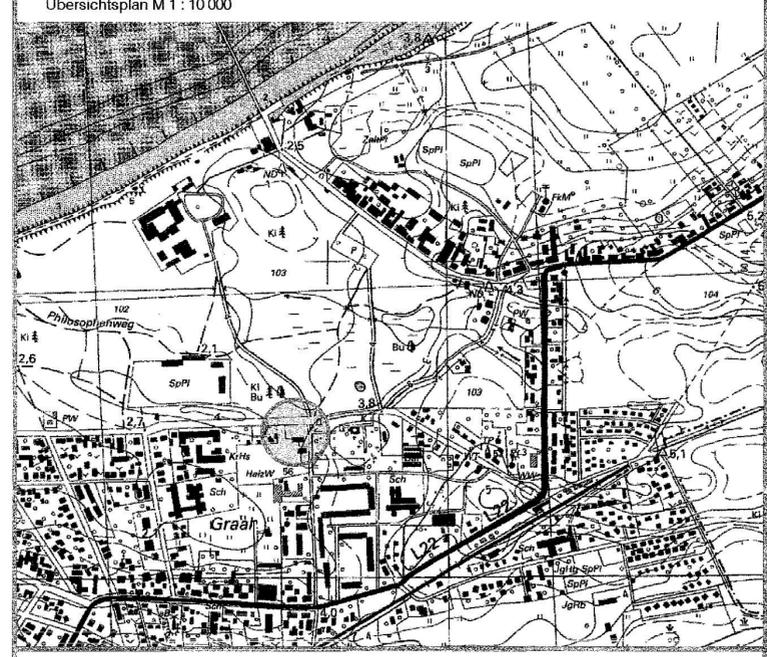
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrözung von Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Umgrözung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Abgrözung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz

Landkreis Bad Doberan
über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-10 für das Gebiet „Eselswiese“, begrenzt im Norden durch den Lindenweg, im Osten durch die Kastanienallee, im Süden durch die Lange Straße und im Westen durch die Dr.-Leber-Str. und die A.-Bebel-Str.

SATZUNG Bearbeitungsstand: 02.05.2006



Graal-Müritz, 31.05.2006
Giese
Bürgermeister